

Fragen zur Videokonferenz am 15. Juni 2022 um 18:00 Uhr

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im BMFSFJ

Moderation Prof. Dr. Jörg Fegert

## Frage 1 – Widerspruch zwischen Reformbedarf und „Stufenmodell“

Im Analyseteil des Gutachtens „Gemeinsam getrennt Erziehen“ des Beirats wird nachvollziehbar festgestellt, dass eine Unterhaltsregelung für Trennungsfamilien nur dann als gerecht erlebt werden kann, wenn eine erkennbare Entsprechung zwischen Betreuungs- und Unterhaltsanteilen für die Eltern besteht. (vgl. S. 94, Abschnitt "Anteilsbemessung bei asymmetrisch geteilter Betreuung")

Im Widerspruch dazu empfiehlt der Beirat im Anlagenteil anstatt der angekündigten *proportionalen* (linearen) Regelung ein *Stufenmodell*.

Von den dargestellten Stufenlösungen favorisiert der Beirat dabei dasjenige Modell, das den engsten Korridor und somit die größte Nähe zum jetzigen, reformbedürftigen Unterhaltsrecht aufweist (vgl. S. 89 / 90).

**Wie erklären die Damen und Herren Mitglieder des Beirats diese kognitive Dissonanz zwischen Analyse und Empfehlung?**

## Frage 2 – Fehlende Gleichbehandlung der Eltern

Dem derzeitigen Unterhaltsrecht liegt ein "Alles-oder-Nichts"-Prinzip zu Grunde. Ein Betreuungsanteil von 44 % wird in der unterhaltsrechtlichen Praxis genauso gewertet wie keine Beteiligung an der Betreuung. Der zeitlich geringere Betreuungsanteil wird damit formaljuristisch unsichtbar gemacht und entwertet.

Das vom Beirat vorgeschlagene „Stufenmodell“ orientiert sich in weiten Teilen hieran, indem Mitbetreuung erst ab einem Anteil von 33 % berücksichtigt werden soll.

**Mit welcher Begründung ignoriert der Beirat in seinem Lösungsmodell die konsequente Gleichbehandlung entsprechend Art. 3 GG für beide Eltern in Trennungsfamilien?**

## Frage 3 – Bedarfe des Kindes: Sozialrecht vs. Unterhaltsrecht

Im aktuellen Unterhaltsrecht findet das Existenzminimum des Kindes beim zeitlich weniger betreuenden Elternteil keine Beachtung. Das Unterhaltsrecht steht hier in eklatantem Widerspruch zum Sozialrecht, in dem die Bedarfe der Kinder zeitanteilig über das Institut der "temporären Bedarfsgemeinschaft" berücksichtigt werden.

Insbesondere bei Mangelfällen, mehreren Kindern oder umfassender Mitbetreuung erscheint hier ein regelmäßiger Verstoß gegen Art. 1 GG naheliegend, da das Existenzminimum der Kinder aus dem Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen bezahlt wird.

**Welche Maßnahmen schlägt der Wissenschaftliche Beirat konkret vor, um das Existenzminimum der Kinder auch im Haushalt des zeitlich weniger betreuenden Elternteils zu garantieren?**

#### **Frage 4 – Sozialleistungsbezug als Ausweg für unterhaltspflichtige Eltern?**

Die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats sieht in seinem Stufenmodell vor, dass eine Betreuungsleistung von unter 33 % nicht honoriert wird. Die Eltern im zweiten Haushalt sollen zu 100 % unterhaltspflichtig verbleiben. Eltern, die bis zu 44 % Betreuungsleistung übernehmen, sollen den Barunterhalt lediglich um 33 % kürzen dürfen.

Dabei stehen bereits heute viele mitbetreuende Elternteile finanziell stark unter Druck und sind oftmals nicht in der Lage, den Barunterhalt für die Kinder vollständig zu leisten.

Für diese Eltern ist die Kombination von einerseits (politisch gewünschter) hoher Betreuungsleistung („Care-Arbeit fair teilen!“) bei andererseits hoher Barunterhaltspflicht mit „erhöhte Erwerbsobliegenheit“ nicht vereinbar. Hinzu kommen die Bedarfe der Kinder in diesem Haushalt (siehe Frage 3).

In dieser Situation erscheint für diese Eltern der Sozialleistungsbezug (Aufstockung) oftmals ökonomisch sinnvoller ist als eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit.

**Wie positioniert sich der Beirat zu diesem Phänomen?**

#### **Frage 5 – Fehlleitende BGH – Regelungen zum Unterhalt**

Im Falle von annähernd gleicher Betreuung (45 % bis 55 % nach Gutachten) präsentiert der Beirat eine Unterhaltslösung, in der von den Netto-Einkommen beider Eltern in einem ersten Schritt der jeweilige „Selbstbehalt“ laut Düsseldorfer Tabelle abgezogen wird. Im nächsten Schritt soll aus den Restbeträgen die proportionale Aufteilung von Barunterhalt für die Kinder berechnet werden.

Diese Methode ist willkürlich und führt gewollt und zwangsläufig zum Ergebnis, dass der mehr verdienende Elternteil überproportional zum Barunterhalt herangezogen wird.

**Aus welchem Grunde präsentiert der Beirat eine derart willkürliche Lösung?**

### **Frage 6 – Fehlende Neutralität durch zu große Nähe zu Lobbyverbänden?**

Viele Aspekte im Lösungsvorschlag des Beirats („Stufenmodell“) legen die Vermutung nahe, es sollten wohl vor allem die Interessen von sogenannten „alleinerziehenden“ Eltern befriedigt werden.

Die Empfehlungen zu einer zukünftigen Unterhaltsregelung im Beiratgutachten und das Positionspapier des „Verbandes Alleinerziehender Mütter“ (VAMV) hierzu weisen vielfältige Parallelen auf.

Dabei ist klar: Die meisten Eltern in Trennungsfamilien sind „getrennt erziehende“ Eltern. (Bei echten Alleinerziehenden ist der zweite Elternteil verstorben oder nicht in der Lage, für seine Kinder zu sorgen).

Insbesondere die Tatsache, dass die Direktorin des Deutschen Jugendinstituts (dji) Frau Prof. Sabine Walper in besonderer Weise in die Erarbeitung des Gutachtens involviert war, führt zur Frage, wie neutral der „Wissenschaftliche Beirat“ in dieser Konstellation arbeiten kann.

Das dji wird von wenigen Mitgliedern kontrolliert. Prominente Mitglieder sind u. a. die Geschäftsführerin des „*Verbandes Alleinerziehender Mütter*“ (VAMV) sowie die stellvertretende Vorsitzende des *Deutschen Frauenrats (DF)*. Vertreter von Väterverbänden oder von Verbänden, die sich für beide Eltern in Trennungsfamilien engagieren, fehlen.

Frau Prof. Sabine Walper tritt regelmäßig bei Veranstaltungen des VAMV auf, nicht jedoch bei Veranstaltungen, die auch die Eltern in den zweiten Haushalten berücksichtigen wollen. Auch hier stellt sich die Frage, wie neutral der Beirat unter diesen Umständen arbeiten kann.

**Welche Veränderungen wird der Wissenschaftliche Beirat vornehmen, um den Gout einer einseitigen Bedienung von Lobbyinteressen zukünftig zu vermeiden?**

### Informationen zu FSI – Forum Soziale Inklusion e. V.:

FSI ist ein Verband, der sich den Bedürfnissen und Bedarfen beider Geschlechter / beider (getrennt erziehender) Eltern verpflichtet fühlt (unabhängig vom Geschlecht).

Aktuell sehen jedoch die Frauen und Männer, die Mitglied in FSI sind, großen Nachholbedarf im ganzheitlichen Umgang mit den Themen.

Heruntergebrochen können wir formulieren:

- Zeitgemäße Geschlechterpolitik nimmt die Belange von Frauen und Männern sowie von (getrennt erziehenden) Müttern und Vätern gleichberechtigt in den Blick.
- Zeitgemäße Familienpolitik nimmt – bezogen auf Trennungsfamilien – die Eltern in *beiden* Haushalten und ihre Bedarfe und die Bedarfe ihrer Kinder in den Fokus. 4

Weiter widmet FSI seine Arbeit Trennungskindern, die vollständigen Kontaktabbruch zu einem Elternteil erleiden (geschätzt zwischen 30 % und 40 %).

FSI versteht sich überparteilich und weltanschaulich ungebunden.